



ZUCHTBUCHREGLEMENT

1. A. Zur Aufnahme in die Deckkaterliste, können nur Kater angeboten werden, die an folgende Bedingungen anschließen:
 - 1* Sie müssen einen Stammbaum haben oder einen Abstammungsbeweis dritte Generation.
 - 2* Besitzer welche die Deckkaterliste nutzen, tragen selbst die volle Verantwortung für Ihre Deckkater.

B. Die Besitzer der Deckkater sollten passende Räumlichkeiten für Ihre Deckkater haben. Besitzer verpflichten sich eventuelle Kontrollen des Vereins zu erlauben.

C. Der Besitzer der Katze ist verpflichtet erreichte Championate zu melden, indem Kopien der original Urkunden mit erreichten Qualifikationen an die dazu bestimmte Registrationsadresse gesendet werden.
2. A. Der Verein erkennt die, nach Urteil des Vereins, von bonafiden Geschwistervereinen abgegebenen und registrierten Zwingernamen, an.

B. Der Besitzer eines neu zu registrierenden Zwingernamen, sollte Seinen Antrag richten an das Stamboeksekretariat. Falls der beantragte Name gleichend oder gleich ist an dem eines bereits in In,- oder Ausland registrierten Namen, wird der Antrag verweigert. Daher sollten im Antrag gleich eine zweite und dritte Wahl genannt werden. Wenn der Zwingername einmal registriert ist, ist Abänderung dessen nur möglich bei doppelten Nutzen des Namens.

C. Anmeldung eines Zwingernamens ist erst dann offiziell, wenn die Zahlung beim Stamboeksekretariat empfangen ist. Der Besitzer des Zwingernamens hat das Alleinrecht Seine Zuchtprodukte unter seinem Zwingernamen im Zuchtbuch zu registrieren. Es ist nicht erlaubt Zuchtprodukte von Dritten unter einem Zwingernamen zu registrieren ohne schriftliche Erlaubnis des Besitzers.

D. Der Zwingername verfällt wenn:
 - 1* Schriftlich Abstand genommen wird vom Besitzer.
 - 2* Die Cattery aufgehoben wird.
 - 3* Der Besitzer verstirbt, vorausgesetzt weitere Hausgenossen Verwendung nicht erwünschen.
 - 4* Ein Zwingername wird zwanzig (20) Jahre geschützt, danach verstreicht der Name, wenn er nicht mehr benutzt wird.
 - 5* Das Nutzen eines Zwingernamens kann vom Vorstand bei Mißbrauch gesperrt werden.
3. A. Das Stamboeksekretariat bestimmt Ihren Standpunkte und Taten in Absprache mit dem Vorstand des Vereins und/oder dementsprechend zur Sache qualifizierte, vom Vorstand anzustellende Kommission.

B. Nur das Stamboeksekretariat ist gerechtfertigt Stammbaumpapiere abzugeben, zu ergänzen oder ändern, sowie Zwinger auf Name zu übertragen.

C. Korrespondenz im Betreff Zuchtbuch wird durch das Stamboeksekretariat geführt. Das Stamboeksekretariat hat das Recht in Absprache mit dem Vorstand, Arbeiten im Bezug auf das Zuchtbuch and Dritte zu deligieren, falls dieses notwendig geachtet wird.

4. A. Die abgegebenen Zuchtbuchpapiere gehören zu der auf Innenseite genannten Katze. Die Richtigkeit des Inhalts des Stammbaums wird ausdrücklich abhängig gemacht, von der Richtigkeit der gelieferten Angaben und Erklärungen des Züchters/Besitzers. Im Zweifelsfall kann das Stamboeksekretariat, nach Kontrolle auf Richtigkeit von Deck,- und Geburtsangabe die Eintragung verweigern, wenn erwünscht in Absprache mit dem Vorstand.

B. Zuchtbuchpapiere des "Belgische Kattenliefhebbbers Vereniging '94" bekommen eine Nummer, eingeführt mit den Buchstaben B.K.V94.

C. Abänderungen in den Zuchtpapieren können und dürfen nur vom Stamboeksekretariat ausgeführt werden. Jede Abänderung muß mit Unterschrift des Stamboeksekretariat bestätigt werden.

D. Stammbäume werden herausgegeben für Katzen einer allgemein anerkannten Rasse, und wovon mindestens 4 Generationen vor der Katze bekannt UND registriert sind. Außerdem sollten die letzten 3 Vorelternteile zur selben Rasse(gruppe) gehören.

* Experimentelle Stammbäume werden herausgegeben für Katzen wvon mindesten 3 Generationen vor der Katze bekannt sind und registriert sind und/oder wovon die letzten 3 Vorelternteile nicht zur selben Rasse(gruppe) gehören. Dieses trifft auch auf erlaubte Kreuzungen zu.

* In allen anderen oder extremen Fällen entscheidet die Zuchtbuchkommission evetuell in Absprache mit dem Vorstand des Vereins.

E. Die maximum erlaubte Anzahl Würfe pro Kätzin beträgt 3 Würfe per 24 Monate.

Anträge zur Einschreibung müssen innerhalb vier (4) Monaten nach der Geburt der Kitten, auf den dafür bestimmten Formularen eingereicht werden vom Besitzer der Kätzin, unter der Bedingung daß der Besitzer Züchtermitglied des Vereins ist und einen registrierten Zwingernamen hat. Bei Zweifel hat der Züchter die Möglichkeit die Geburt innerhalb von 4 Monaten zu melden und kann die Stammbäume beantragen bis 9 Monaten nach der Geburt, vorausgesetzt vorab die Hälfte des Preises zugezahlt wird. Das Stamboeksekretariat kann in Absprache mit dem Vorstand, einen bereits eingetragenen Stammbaum für ungültig erklären ode reine Eintragung verweigern, wenn auf Grund der Nachkommenschaft der Katze, die Reinrassigkeit bezweifelt werden kann.

F. Der Züchter muß jede notwendige Mitarbeit leisten zur Kontrolle der Richtigkeit der Deckung und Geburtsanzeige. Ohne Mitarbeit wird die Eintragung verweigert..

G. Der Vorstand bestimmt das Modell der diversen Zuchtbuchpapiere. In außerordentlichen Fällen entscheidet der Vorsitzende, wenn erwünscht in Absprache mit dem Vorstand..

